

Satzung der Gemeinde Oststeinbek über die Reinigung der öffentlichen Straßen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der jeweils aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Oststeinbek vom 15. Dezember 2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen obliegt für folgende Straßenteile den Eigentümern der anliegenden Grundstücke:
 - a) Die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
 - b) die begehbaren Seitenstreifen,
 - c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger geboten ist,
 - d) die Rinnsteine,
 - e) die Gräben,
 - f) die Hälfte der Fahrbahn mit Ausnahme der Landesstraße L 94 (Möllner Landstraße), der Kreisstraße K 100 (Stormarnstraße/Dorfstraße) und der K 23 (Boberger Straße/Dorfstraße),
 - g) bei Hinterliegergrundstücken, die von einer öffentlich-rechtlich gesicherten Zuwegung oder einem privaten Eigentümerweg erschlossen sind, obliegt die Reinigung den Eigentümern dieser Grundstücke.

- (2) Als ein anliegendes Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt; Vorstehendes gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (3) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht:
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

§ 2

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind nach Bedarf, mindestens an jedem ersten Sonnabend im Monat zu säubern.
Die Wasserlaufrirennen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber- und von Schnee und Eis freizuhalten.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall eine zusätzliche Reinigung anordnen, wenn diese aus besonderem Anlass erforderlich ist. Diese Anordnung ist ortsüblich bekannt zu machen.

§ 3

Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen nach § 2 die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 4

Art und Umfang der Streu- und Schneeräumpflicht

Die Gehwege sind nur bei Glätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen, ansonsten zu räumen. Es darf ausschließlich Tausalz verwendet werden, das dem Zertifikat NaCl > 96 % entspricht.

Vorstehende Verpflichtung bezieht sich auf die Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr.

Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages abzustumpfen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG. Ordnungswidrig handelt, wer:
 - a) vorsätzlich oder fahrlässig seinen Pflichten nach § 2 und § 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Gebot oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes und der Meldebehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
 - a) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/ oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/ oder dessen Anschrift,
 - b) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/ oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht,
 - c) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oststeinbek vom 2. Juli 1987 außer Kraft.

Oststeinbek, 19.12.2008



Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister


Mentzel